



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0343

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-85-lo-cw

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorläufige Anerkennung des "Jugendszene Leverkusen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der Verein „Jugendszene Leverkusen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorläufig für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt.

Vor Ablauf dieser Frist ist dem Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Mit Antrag vom 10.02.2026 beantragt die Jugendszene Leverkusen e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Zweck des Vereins ist gemäß der Satzung die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im kommunalen und regionalen Umfeld.

Die Jugendszene Leverkusen e. V. versteht sich als ergänzender, kooperativer und niedrigschwelliger Akteur der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Leverkusen. Ziel des Vereins ist es nicht, bestehende Trägerstrukturen oder Einrichtungen zu ersetzen, sondern vorhandene Angebote sinnvoll zu ergänzen, zusätzliche Ressourcen für junge Menschen in Leverkusen zu erschließen sowie bestehende Strukturen flexibel zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Der Verein leistet insbesondere dort einen wichtigen Beitrag, wo flexible, projektbezogene und lebensweltorientierte Angebote erforderlich sind. Hierzu zählen unter anderem Veranstaltungen und Formate wie das Sommerspektakel, U16-Partys, die BrennpunktJam, Graffiti-Projekte, Ferienprogramme, Freizeitangebote sowie weitere bedarfsorientierte Maßnahmen, beispielsweise Schwimmkurse, Hausaufgabenhilfe oder sozialräumliche Gruppenangebote. Diese Angebote ermöglichen es, junge Menschen niedrigschwellig, außerhalb klassischer institutioneller Zugänge und in unmittelbarer Orientierung an ihren Interessen und Lebensrealitäten zu erreichen.

Ein besonderer Mehrwert der Jugendszene Leverkusen e. V. liegt in ihrer Vernetzungs- und Brückenfunktion innerhalb der örtlichen Jugendhilfelandschaft. Der Verein verfügt über gewachsene Kontakte zur lokalen Jugendszene, zu Schulen, Einrichtungen, Initiativen, ehrenamtlich Engagierten sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Hierdurch können Kooperationen zwischen offener Kinder- und Jugendarbeit, Schule, OGS, Kultur, Sport und sozialräumlichen Angeboten gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Jugendszene Leverkusen e. V. versteht sich ausdrücklich als kooperativer Partner der bestehenden Träger und Einrichtungen.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe würde dem Verein ermöglichen, Projekte fachlich verbindlicher, nachhaltiger und verlässlicher umzusetzen. Im Vordergrund steht hierbei insbesondere die Möglichkeit, zusätzliche Förderprogramme, Landesmittel, Drittmittel und projektbezogene Ressourcen für die Kinder- und Jugendarbeit in Leverkusen zu erschließen und nutzbar zu machen. Dadurch kann die Jugendszene Leverkusen e. V. einen ergänzenden Beitrag zur bestehenden Trägerlandschaft leisten und zusätzliche Angebote für junge Menschen schaffen.

Darüber hinaus kann der Verein bei kurzfristig entstehenden Bedarfen unterstützend tätig werden, beispielsweise wenn Projekte oder Angebote kurzfristig abgesichert, begleitet oder fortgeführt werden müssen. Durch bestehende Netzwerke, praktische Erfahrungen und flexible Strukturen können Bedarfe frühzeitig erkannt sowie niedrigschwellige und bedarfsgerechte Angebote zeitnah umgesetzt werden.

Die Jugendszene Leverkusen e. V. verfügt über eine hohe fachliche und multiprofessionelle Expertise. Die Mitglieder bringen umfangreiche berufliche Qualifikationen und Praxiserfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit, der Pädagogik sowie weiterer angrenzender Fachbereiche ein. Die Tätigkeit

im Verein erfolgt zwar ehrenamtlich, basiert jedoch auf professioneller fachlicher Kompetenz und langjähriger Erfahrung in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe, der Bedeutung niedrigschwelliger und sozialraumorientierter Angebote sowie der Notwendigkeit verlässlicher Kooperationsstrukturen kommt der ergänzenden Arbeit freier Träger eine besondere Bedeutung zu. Die Jugendszene Leverkusen e. V. kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem bestehende Angebote sinnvoll ergänzt, neue Zielgruppen erreicht und zusätzliche Ressourcen für die Kinder- und Jugendarbeit erschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zunächst vorläufig auf drei Jahre zu befristen. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um die offene Kinder- und Jugendarbeit des Vereins strukturiert weiterzuentwickeln, bestehende Kooperationen mit Trägern und Einrichtungen weiter auszubauen sowie Projekte und zusätzliche Ressourcen nachhaltig und wirksam in die Leverkusener Jugendhilfandschaft einzubringen.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage 2026.0343

Anlage 2 zur Vorlage 2026.0343

Tätigkeitsbericht zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 1 zur Vorlage 2026/0343

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Jugendzene Leverkusen e.V.

Anschrift: Martin-Luther-Str.4 , 51375 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Jugendzene Leverkusen e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

Martin-Luher-Str.4, 51375 Leverkusen, info@jugendzene-lev.de, 015736666203

- c) Zweck und Ziel der Organisation:

Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

Als trägerübergreifendes Netzwerk seit 2007

- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:

voraussichtlich 500 Euro

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?

Vereinsgründung: 08.10.2025

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

nein

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

nein

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

nein

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Florian Korb

Quettinger Str.131a, 51381 Leverkusen, florian.korb@ekir.de, Sozialpädagoge B.A., 03.10.1988 in Leverkusen

2. Jonas Stilck

Stolzestr.1, 50674 Köln, Jonas.stilck@gmail.com, Heilerziehungspfleger, 01.05.1990 in Leverkusen

3. Jonas Inden

Schnellweiderstr. 36 51067 Köln, jonas.inden@web.de, Sozialarbeiter B.A., 26.01.1997 in Bergisch Gladbach

4.

5.

6.

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: 7
weiblich: 7

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: 0
weiblich: 2

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

Gründungsversammlung 08.10.2025 11-13 Uhr Jugendhaus Lindenhof,

17.09.2025 11-13 Uhr Treff in Matildenhof

04.11.2025 11-13 Uhr Mabuka, 21.01.2025 11-13 Uhr Mabuka

Es werden beigelegt:

1. Vereinssatzung
2. Verzeichnis der Untergruppen
3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes
5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit
6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 10.02.2026



Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Satzung des Vereins Jugendszene Leverkusen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendszene Leverkusen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Gleichheit von Mann und Frau
- die Förderung des Sports
- die allgemeine Förderung demokratischen Staatswesens

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im kommunalen und regionalen Umfeld
- die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
- die Netzwerkarbeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedensten Institutionen im kommunalen Umfeld
- die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und deren Einrichtungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- den Austausch von Erfahrungen und Wissen,
- die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen,
- die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen und öffentlichkeitswirksamen Aktionen,
- die Meinungs-, und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

- (3) Der Jugendszene Leverkusen e.V. wahrt die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.
- (4) Der Jugendszene Leverkusen e.V. sucht die Zusammenarbeit vornehmlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Fach / Organisationen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
- (5) Der Jugendszene Leverkusen e.V. strebt die Zusammenarbeit mit den kommunalen, regionalen und bundesweiten Zusammenschlüssen der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit an.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Passive Mitglieder und Fördermitglieder kann eine Tätigkeit vergütet werden, dies geschieht auf Grundlage der Ehrenamtspauschale oder einer Honorartätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:

(1.1) Aktive Mitglieder:

- (1.1.1) Aktive, geborene Mitglieder sind im Stadtgebiet Leverkusen tätige Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII.
- (1.1.2) Diese Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit, in denen die aktiven, geborenen Mitglieder als Leitung tätig sind, müssen die Voraussetzungen des § 69 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger bzw. des § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe erfüllen.
- (1.1.3) Die künstlerischen Leiter,-in des Jungen Theaters Leverkusen e.V. ist zusätzlich (zu den Voraussetzungen aus §4 Satz 1.1.1f) aktives, geborenes Mitglied.
- (1.1.4) Die pädagogische Leitung der Jugendkunstgruppen ist zusätzlich (zu den Voraussetzungen aus §4 Satz 1.1.1f) aktives, geborenes Mitglied.

(1.1.5) Die pädagogische Leitung des Fanprojektes Leverkusen ist zusätzlich (zu den Voraussetzungen aus §4 Satz 1.1.1f) aktives, geborenes Mitglied.

(1.2) Passive Mitglieder:

(1.2.1) Passive Mitglieder können natürliche Personen sein.

(1.2.2.) Passive Mitglieder haben keine Beteiligungsrechte an den Organen des Vereins nach dieser Satzung (Stimm-, und Wahlrecht). Im Übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch den Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt. Ihnen wird ein Antragsrecht eingeräumt, über den Antrag entscheidet die Fachkonferenz.

(1.2.3.) Sie haben Zugang zu den Fachkonferenzen.

(1.2.4.) Sie dürfen sich öffentlich nicht im Namen des Vereins äußern.

(1.3) Fördermitgliedschaften:

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell mit einem Jahresbeitrag von mindestens 20 Euro unterstützen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

(2.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen der jeweiligen Mitgliedschaftsart nach § 4 Satz 1 erfüllt. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2.2) Die Fachkonferenz entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(3) Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben.

(2) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 20 Euro; freiwillige höhere Beiträge sind möglich. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen.

(2) Aktive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

(3) Aktive und passive Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Fachkonferenz

(4) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung zu achten.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern mit der

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, welches nach §4 Satz 1.1 als Eintrittsvorraussetzung gilt. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft hinzu einer passiven Mitgliedschaft oder einer Fördermitgliedschaft ist möglich. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten ausschließen, insbesondere wenn es Ruf, Ansehen oder Zweckerfüllung des Vereins nachhaltig beeinträchtigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mittels Einschreibebrief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Fachkonferenz. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(4) Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile am Überschuss der Geschäftstätigkeit des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Fachkonferenz
- der Vorstand

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorstandstätigkeit des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Sonstige Organämter oder Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel für Dienst- oder Werkleistungen, oder Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für nebenberufliche Übungsleiter, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§7 Die Fachkonferenz

Die Mitgliederversammlung versteht sich entsprechend dem Vereinszweck als Fachkonferenz.

- (1) Die Fachkonferenz wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen a) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und b) unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung;
- (2) Die Fachkonferenz muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Fachkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvertreter/innen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Fachkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Personen der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Fachkonferenz wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Aktive Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Fachkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (8) Die Fachkonferenz kann zu ihren Sitzungen Fachleute und andere Gäste beratend hinzuziehen

§8 Aufgaben der Fachkonferenz

- (1) Die Fachkonferenz ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Fachkonferenz:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Wahl der/des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters und einer KassiererIn/eines Kassierers aus den Vorstandsmitgliedern;
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;

- e) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts des Vorstandes;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Änderung der Satzung und ggf. die Auflösung des Vereins;
- h) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
- i) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§9 Beschlussfassung der Fachkonferenz

- (1) Die Fachkonferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Fachkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Fachkonferenz beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ebenfalls der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Fachkonferenz und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Fachkonferenz gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand setzt sich aus den Leitungen der Einrichtungen zusammen, hierbei muss mindestens ein Mitglied aus städtischer Beschäftigung und ein Mitglied in Beschäftigung eines freien Trägers der Jugendhilfe gewählt werden.

§11 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Umsetzung der Vereinsziele und zur Wahrung der Vereinsinteressen notwendig sind. Insbesondere sind dies: a) Vorbereitung und Durchführung der Fachkonferenz; b) Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und ggf. Rechnungsberichts in der Fachkonferenz. c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist und dass den Mitgliedern der Fachkonferenz zugänglich gemacht wird.

§12 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Fachkonferenz in den Vorstand zu wählen.

§13 Auflösung des Vereines, Beendigung aus anderen Gründen

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Die Entscheidung hierüber trifft die letzte Fachkonferenz mit dem Auflösungsbeschluss.

Satzung Jugendszene 08.10.2025

J. Hub

A. Schmitt

C. Uptake

A. D. L.

M. R. H.

F. H.

H. H.

M. H.

S. H.

G. R.

L. S. H.

V. H. H. L. H. H.

P. H.

H. H.

Tätigkeitsbericht zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Jugendszene Leverkusen

Berichtszeitraum: 2007–2025

Trägerprofil und Einordnung in die Jugendhilfelandchaft

Die Jugendszene Leverkusen ist seit dem Jahr 2007 ein trägerübergreifendes Kooperations- und Aktionsbündnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) im Stadtgebiet Leverkusen. Ziel der Jugendszene ist es, junge Menschen durch niedrigschwellige, freiwillige und lebensweltorientierte Angebote zu erreichen und ihnen Räume für Begegnung, Beteiligung, kulturellen Ausdruck und soziale Teilhabe zu eröffnen.

Die Jugendszene versteht sich als ergänzendes und verbindendes Element innerhalb der bestehenden Jugendhilfestrukturen. Sie agiert nicht konkurrenzierend zu einzelnen Einrichtungen, sondern bündelt Ressourcen, Kompetenzen und Reichweiten der beteiligten Träger. Die Arbeit erfolgt im Einklang mit den fachlichen Grundsätzen der OKJA gemäß § 11 SGB VIII sowie den Zielsetzungen der kommunalen Jugendhilfeplanung der Stadt Leverkusen.

Die Zielgruppe umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren aus allen Sozialräumen des Stadtgebiets.

Pädagogischer Auftrag und Arbeitsansatz

Die Arbeit der Jugendszene Leverkusen verfolgt einen klaren pädagogischen Auftrag und orientiert sich an folgenden Grundprinzipien:

- Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit
- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
- Partizipation und Mitgestaltung
- Inklusion und Chancengleichheit
- Prävention und Empowerment

Zentrale pädagogische Zielsetzungen sind:

- Förderung sozialer Kompetenzen und demokratischer Teilhabe
- Stärkung von Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung
- Schaffung sicherer Freizeit- und Begegnungsräume
- Abbau von armutsbedingten Teilhabebarrrieren
- Förderung von Bewegung, kultureller Bildung und Gesundheit

Insbesondere großformatige Veranstaltungen dienen dabei als Kontakt-, Anbahnungs- und Beteiligungsräume, aus denen weiterführende Angebote, Bindungen an Einrichtungen der OKJA und individuelle Unterstützungsprozesse entstehen.

Netzwerkarbeit und Kooperationen

Die Jugendszene Leverkusen basiert auf einer kontinuierlichen, verbindlichen Netzwerkarbeit. Die beteiligten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit treffen sich in einem regelmäßigen Turnus von ca. sechs Wochen. Inhalte der Netzwerktreffen sind u. a.:

- gemeinsame Bedarfsanalysen
- Veranstaltungs- und Projektplanung
- fachlicher Austausch
- Abstimmung von Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätsentwicklung und Evaluation

Kooperationspartner:

Alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Leverkusen sowie weitere Akteure aus Jugendhilfe, Schule, OGS, Kultur, Sport und Stadtverwaltung.

Veranstaltungsformate und Angebotsstruktur

Die Jugendszene Leverkusen realisiert unterschiedliche, sich ergänzende Formate:

- Großveranstaltungen (z. B. Sommerspektakel, Citypräsentation)
- Jugendkulturelle Formate (Brennpunktjam)
- Altersdifferenzierte Angebote (U16-Partys)
- Präventive und gesundheitsfördernde Angebote (Schwimmkurse)
- Soziale Aktionen (z. B. Weihnachtsstern)

Diese Angebotsvielfalt ermöglicht eine breite Ansprache unterschiedlicher Altersgruppen und Interessenlagen.

Veranstaltungen und Reichweite 2023–2025

Jahr	Veranstaltung	Anzahl Veranstaltungen	Besucher*innen gesamt
2023	Sommerspektakel	1 (5 Tage)	ca. 1.500
2024	Sommerspektakel	1 (5 Tage)	ca. 2.000
2025	Sommerspektakel	1 (5 Tage)	ca. 2.500

Weitere Formate

Format	Zeitraum 2023–2025	Durchschnittliche Besucherzahl
Brennpunktjam	5 Veranstaltungen	ca. 150–200 je Veranstaltung
U16-Partys	6 Veranstaltungen	ca. 150 je Veranstaltung
Citypräsentation	2 Veranstaltungen	ca. 1.500 je Veranstaltung

Zusätzlich wurden jährlich Ferienangebote (Schwimmkurse in Oster- und Herbstferien) durchgeführt, die insbesondere Kinder aus einkommensschwächeren Familien

erreichten und einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen Prävention und sozialen Teilhabe leisten.

Ergebnisse und Wirkungen

Die kontinuierlich steigenden Besucherzahlen, insbesondere beim Sommerspektakel, belegen:

- eine hohe Akzeptanz bei der Zielgruppe
- eine stabile Verankerung im Stadtbild
- eine erfolgreiche trägerübergreifende Zusammenarbeit

Darüber hinaus zeigen sich folgende Wirkungen:

- nachhaltige Bindung junger Menschen an Angebote der OKJA
- Stärkung informeller Bildungsprozesse
- Förderung kultureller und sportlicher Kompetenzen
- positive Impulse für Integration und soziales Miteinander

Die Jugendszene fungiert damit als niedrigschwelliger Zugangspunkt zur Jugendhilfe und ergänzt bestehende Angebotsstrukturen wirksam.

Zukunftsplanung und Weiterentwicklung

Für die kommenden Jahre sind folgende Entwicklungsschritte vorgesehen:

- Weiterführung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Formate
- Ausbau eigenständiger Projekte und mobiler Angebote
- Intensivierung der Kooperation mit Schulen und OGS
- Stärkere Beteiligung junger Menschen (Jugendbefragungen, Selbstorganisation)
- Ausbau inklusiver Angebote
- Verstärkte Maßnahmen zur Verringerung von Armutsfolgen
- Ausbau sport- und bewegungsorientierter Angebote

Zusammenfassung

Die Jugendszene Leverkusen erfüllt seit vielen Jahren kontinuierlich und verlässlich Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Durch ihre pädagogische Ausrichtung, ihre Reichweite, ihre Netzwerkarbeit und ihre nachhaltigen Wirkungen leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Förderung junger Menschen im Sinne des SGB VIII.